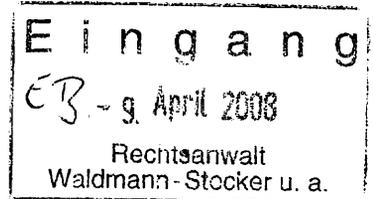


**Amtsgericht Northeim**

Northeim, 01.04.2008

Geschäfts-Nr.:

13 UR IIa 21/2008

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben**Beschluss**

In der Beratungshilfesache

[REDACTED]

vertr. durch Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockert, Papiendiek 24-26, 37073 Göttingen,

Auf die Erinnerung des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller wird der Beschluss des  
Amtsgerichts Northeim vom 22.02.2008 wie folgt abgeändert: Die dem Rechtsanwalt  
Waldmann-Stockert, 37073 Göttingen aus der Landeskasse zu erstattende Vergütung wird  
festgesetzt auf:

232,05 EURO.

**Gründe:**

- I. Gegenstand der Erinnerung ist der Beschluss der hiesigen <sup>Kostenberechnung</sup> Rechtspflegerin vom  
22.02.2008, durch den die zu erstattende Vergütung auf einen Betrag in Höhe von  
99,96 EURO festgesetzt worden ist. Die Rechtspflegerin war insofern der Ansicht,  
eine Erhöhungsgebühr gemäß Nr. 2603 VV RVG komme hier nicht in Betracht, weil  
es sich bei den Antragstellern um eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft handele,  
die eine eigenständige Rechtsperson bilde und die einzelnen Personen dieser  
Gemeinschaft nicht zu den Auftraggebern im Sinne von § 7 RVG zählen würden.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung des Prozessbevollmächtigten der  
Antragsteller vom 11.03.2008. Der Erinnerungsführer nimmt Bezug auf die  
Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 07.11.2006 – B 7b AS 8/06 R – und  
vertritt die Ansicht, dass trotz der Zusammenfassung im Rahmen einer  
Bedarfsgemeinschaft von einzelnen Individualansprüchen und dementsprechend  
auch von mehreren Antragstellern auszugehen sei. Unter Berücksichtigung des  
rechtsstaatlichen Grundsatzes der Einheitlichkeit der Rechtsordnung müsse von  
diesen Prämissen auch im hiesigen Verfahren ausgegangen werden.

II: Die zulässige Erinnerung hat auch in der Sache Erfolg. Die Verfahrensgebühr war für jeden Antragsteller aus der Bedarfsgemeinschaft um 0,3 zu erhöhen. Nach Nr. 1008 des Vergütungsverzeichnisses erhöht sich die Verfahrensgebühr für jede weitere Person um diesen Wert, wenn Auftraggeber in derselben Angelegenheit mehrere Personen sind. Zwar handelt sich bei den Antragstellern um Mitglieder einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II. Denn gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1, 4 SGB II gehören zu dieser die erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen und die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder dieser Personen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

Bereits aus § 38 Satz 1 SGB II ergibt sich aber, dass die Bedarfsgemeinschaft nicht als Einzelperson zu behandeln ist. Denn soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird danach vermutet, dass der erwerbsfähige Hilfsbedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach dem SGB II auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Damit geht das Gesetz gerade von eigenen Ansprüchen der einzelnen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft aus. Diese Ausfassung wird auch durch die Rechtssprechung u.a. des Bundessozialgericht gestützt, dass mit Urteil vom 07.11.2006 entschieden hat, dass das SGB II keinen Anspruch einer Bedarfsgemeinschaft als solcher kenne, die keine juristische Person darstelle, sondern dass Anspruchsinhaber jeweils alle einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft seien. Das einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft könne deshalb nicht mit einer eigenen Klage die Ansprüche aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verfolgen. (So auch Sozialgericht Duisburg, Beschluss vom 30.08.2007, S 23 AS 42/06 in BECKRS 2007, 4; Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.11.2007, L 8 AS 39/06, zitiert nach Juris; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20.11.2007, L 11 AY 70/07 ER).

Nach alledem ist eine Bedarfsgemeinschaft an sich kein Einzelauftraggeber. Eine Personmehrheit kann nur dann als Einzelauftraggeber angesehen werden, wenn sich die Person kraft eigener Disposition zu einer Gesellschaft zusammenschließt. Nur wer sich selbst eine Rechtseinheit nach außen verschafft, muss sich auch als Einheit behandeln lassen. Diese Voraussetzungen sind im Fall der Bedarfsgemeinschaft im Gegensatz z. B. zu einer BGB-Gesellschaft nach Ansicht

des Gerichts nicht gegeben. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen nach dem BGB und davon, ob die Person selbst Anspruchsberechtigt nach dem SGB ist, sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des gesamten Bedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingesetzt wird. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, dass mit dem Bestehen der Bedarfsgemeinschaft ein neues Rechtssubjekt geschaffen wurde. Inhaber des Sozialleistungsanspruches bleibt immer das einzelne Mitglied der Bedarfsgemeinschaft; ein Anspruch der Bedarfsgemeinschaft als solcher existiert nicht. Aus der Bedarfsgemeinschaft kann auch ansonsten keine Gesamtläubigerschaft (§ 428 BGB) oder eine gesetzliche Verfahrens- und Prozessstandschaft jedes Mitgliedes für die Ansprüche der anderen Mitglieder abgeleitet werden. Auch dies würde dem Einzelanspruchscharakter widersprechen; insbesondere wäre die Regelung über die Vertretensvermutung in § 38 SGB dann überflüssig, wenn es sich um Ansprüche einer Bedarfsgemeinschaft als solcher und nicht um Einzelansprüche handeln würde. Die Einzelansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind somit nicht unteilbar. Wenn somit Einzelansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft vorliegen, so sind diese nach Ansicht des Gerichts auch als Einzelauftraggeber des Rechtsanwaltes anzusehen. Dem entgegenstehende Anhaltspunkte für ein ausnahmsweises Abgehen von dieser Rechtsprechung im vorliegenden Fall sind nicht hinreichend ersichtlich.

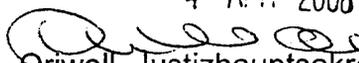
Nach alledem war die Verfahrensgebühr im Hinblick auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft um 0,3 zu erhöhen. Die festzusetzende Vergütung war antragsgemäß auf 232,05 EURO festzusetzen.

Heimann

Richterin

Ausgefertigt:

Northeim, - 4 APR 2008

  
Oriwoll, Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

